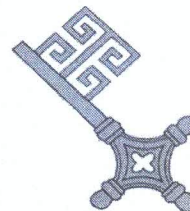




# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



## BESCHLUSS

**L 9 AS 310/16 B ER**

S 31 AS 4052/16 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,  
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen
2.   
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen  
vertreten durch den Antragsteller zu 1.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Landkreis Göttingen  
vertreten durch den Landrat,  
Stabsstelle Justitiariat,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 04. Juli 2016 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterin Kirchner und den Richter Dr. Fügemann beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1. wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 24. März 2016 abgeändert. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller zu 1. vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für die Monate März bis August 2016, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere Leistungen für die Kosten der Unterkunft zu gewähren und zwar für die Monate März und April 2016 iHv jeweils 79 Euro und für die Monate Mai bis August 2016 iHv jeweils 88,30 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 1. die Hälfte von dessen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.**

# Gründe

## I.

Die Beteiligten streiten um höhere laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (LSL) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Hildesheim, mit dem ihr Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist.

Der 1953 geborene Antragsteller zu 1. lebt mit dem Antragsteller zu 2., seinem im Jahre 2000 geborenen jüngsten Sohn, in einem gemeinsamen Haushalt. Er steht, abgesehen von einer Unterbrechung von Dezember 2007 bis August 2009, seit dem 1. Januar 2005 im Bezug von LSL. Seinen Angaben zufolge ist er seit drei Jahrzehnten ohne Arbeit, mit Ausnahme einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bei dem Stadtarchiv Lingen in den Jahren 1990 bis 1992.

Auf den Weiterbewilligungsantrag (WBA) vom 29. Januar 2016 (BI 4003 der von dem AG beigezogenen Leistungsakte [LA]) bewilligte die Stadt Göttingen dem Antragsteller zu 1. im Auftrag des Antragsgegners (AG), einer sogenannten Optionskommune nach §§ 6a f. SGB II, für den Zeitraum März bis August 2016 LSL iHv monatlich 513,23 Euro, davon entfallen 201 Euro auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU, Mietzins und Betriebskosten [BK]), ohne Heizkosten (Bescheid v. 24. Februar 2016 = BI 4026 LA = BI 33 dA). Der Antragsteller zu 2. erhielt keine LSL bewilligt, weil er seinen Bedarf aus eigenem Einkommen decken kann.

Der AG berücksichtigte für die beiden Antragsteller einen Bedarf für KdU iHv 402 Euro. Grundlage für diesen Betrag ist das von der Analyse & Konzepte GmbH aus Hamburg erstellte „Schlüssige Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen“ (künftig Mietobergrenze [MOG] und Gutachter). Die tatsächlichen KdU für die von den Antragstellern seit 1. Februar 2014 bewohnte Unterkunft lagen – im Moment der Bescheidung – bei 560 Euro monatlich (480 Euro Mietzins zzgl 80 Euro BK-Vorauszahlungen; Mietvertrag v. 31. Januar 2014 unter BI 2700 LA). Den Mietvertrag schloss der Antragsteller zu 1. mit einem „Bekanntem“, Herrn [REDACTED] aus der Gemeinde [REDACTED] im thüringischen Landkreis Eichsfeld, der die Wohnung seinerseits gemietet hat. Diese Vorgehensweise begründete der Antragsteller zu 1. mit „der besonderen Lage meiner Familie“ (Schreiben an den AG v. 10. Februar 2014 = BI 2698 LA), zu der insbesondere Mietschulden gezahlt werden (vgl Schriftsatz v. 1. April 2016 = BI 224 dA, dort S. 4). Herr [REDACTED]

v. 28. Oktober 2014 [BI 3419 LA] an den Antragsteller zu 1. zur Vorfinanzierung eines Tablet-PC). In den beiden vorangegangenen Bewilligungsabschnitten berücksichtigte der AG auf der Grundlage des erwähnten Gutachtens und bei Annahme eines aus drei Personen bestehenden Haushalts einen (*von ihm als angemessen angesehenen*) Bedarf für KdU iHv 552 Euro im Monat (Bescheid v. 21. August 2015 = BI 3756 LA [September 2015 bis Februar 2016]; Bescheid v. 24. Februar 2015 = BI 3461 LA [März bis August 2015]).

Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 forderte der AG die Antragsteller zur Kostensenkung auf und nannte einen Betrag iHv 402 Euro als kostenangemessen für einen 2-Personen-Haushalt (BI 3467 LA; eine erste Aufforderung zur Kostensenkung war mit Schreiben v. 22. August 2014 [BI 3164 LA] erfolgt). Während des laufenden Eilverfahrens erhöhten sich die BK-Vorauszahlungen auf monatlich 120 Euro. Seit Mai 2016 liegen die KdU damit bei 600 Euro im Monat (vgl. Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 der  Immobilien GmbH Hausverwaltung vom 16. März 2016 = BI 4144 LA).

Gegen den Bescheid vom 24. Februar 2016 erhoben die Antragsteller am 29. Februar 2016 Widerspruch (BI 4091 = BL 4094 LA = BI 41 dA; Aktenzeichen: WS 2016-0370), über den – soweit bekannt – noch nicht entschieden worden ist.

Am 1. März 2016 haben sich die Antragsteller an das SG Hildesheim gewandt und um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht (Schriftsatz v. selben Tage). Sie haben höhere Leistungen für die KdU, eine höhere Regelleistung und zwar für den Antragsteller zu 1. iHv 442 Euro und für den Antragsteller zu 2. iHv 411 Euro monatlich, die entsprechende Erhöhung des dem Antragsteller zu 1. gewährten Mehrbedarfs für Alleinerziehende und die Berücksichtigung lediglich des gedrittelten Kindergeldbetrags iHv 192 Euro im Monat, begehrt. Die Antragsteller haben ihr Begehren in mehreren Schriftsätzen ausführlich begründet:

Sie gehen davon aus, dass der AG bislang kein sogenanntes „schlüssiges Konzept“ erstellt habe. Bei dem vom Kreistag des AG beschlossenen „Schlüssige[n] Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen“ handele es sich um ein „reines Gefälligkeitsgutachten“. Es solle lediglich der Kosteneinsparung bei den KdU dienen. Das werde schon daraus deutlich, dass die nicht zur selben Mietstufe gehörenden Gemeinden Stadt Göttingen, Rosdorf und Bovenden in einem gemeinsamen Vergleichsraum zusammengefasst worden seien. Das solle lediglich eine Absenkung der MOG herbeiführen. Damit könne das Gutachten nicht ungeprüft Grundlage der MOG-Bestimmung werden. Unabhängig von diesem Gesichtspunkt sei zu den Werten der MOG kein Wohnraum vorhanden. Wie Recherchen der Antragsteller im Internet ergeben hätten (Hinweis auf Vorbringen in verschiedenen Klageverfahren vor dem SG Hildesheim), sei

Wohnraum nicht vorhanden, schon gar nicht ausreichender Wohnraum. Sofern es vereinzelt Wohnungsangebote gebe, seien diese Wohnungen aus anderen Gründen unzumutbar (*Hinweis auf „jahrelange Aufrechnung gemäß § 42a SGB II“*). Für den Fall eines Ermittlungsausfalls, wie er vorliegend gegeben sei, habe das Bundessozialgericht (BSG) die um einen Sicherheitsaufschlag iHv 10 Prozent erhöhten Werte der sogenannten Wohngeldtabelle herangezogen. Werde diese Rechtsprechung für die Situation in der Stadt Göttingen herangezogen, ergebe sich auf der Grundlage der aktuell geltenden Werte aus § 12 des Wohngeldgesetzes für einen 2-Personen-Haushalt eine MOG iHv 578,60 Euro.

Die Bemessung der Höhe der Regelleistung ab 1. Januar 2016 sei verfassungswidrig, weil deren Festlegung entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht auf der Grundlage der fortgeschriebenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erfolgt sei. Daraus ergebe sich für die Antragsteller ein Anspruch auf die von ihnen geforderte Höhe der Regelleistung. Der Antragsteller zu 1. begehrt in Abhängigkeit von der von ihm tatsächlich festgestellten Inflationsrate eine monatliche Regelleistung iHv 442 Euro. Da sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1691/13) in einer „derart unqualifizierten Weise mit den statistischen Gegenargumenten auseinandergesetzt hat, dass diese Willkür für die Zukunft ... nicht akzeptiert werden“ könne, stützt er sich dabei auf Zahlenmaterial des *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes*. Auf dieser Grundlage gelangt er zu einem Betrag iHv 432 Euro, zu dem er weitere 9,40 Euro „aus der politisch gewollten Strompreiserhöhung“ durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (*Erneuerbare-Energien-Gesetz <EEG>*) zum 1. Januar 2016 addiert. Für den Antragsteller zu 2. wird bei vergleichbarer Argumentation im Ergebnis ab 1. Januar 2016 eine Regelleistung iHv 411 Euro begehrt. Der dem Antragsteller zu 1. gewährte Mehrbedarf für Alleinerziehende sei entsprechend der Erhöhung der Regelleistung auf einen monatlichen Betrag iHv 53,04 Euro anzuheben. Nicht allein die fehlende Befreiung der Grundsicherungsleistungsempfänger von der EEG-Umlage führe für diese zu einer nicht mehr auszugleichenden finanziellen Belastung. Auch die überproportional gestiegenen Preise für Nahrungsmittel, die durch eine durchschnittliche Inflationsrate in keiner Weise gerecht und billig wiedergegeben würden, verhinderten einen Ausgleich innerhalb der Regelleistung (*wird weiter ausgeführt*). In diesem Zusammenhang haben die Antragsteller auf eine „Minderernährung“ des Antragstellers zu 1. hingewiesen. Dieser habe im Zeitraum September 2014 bis Februar 2015, zu niedriger Leistungen für die KdU wegen, 10 Prozent seines Körpergewichts verloren.

Die Antragsteller begehren ferner, dass das mit Blick auf den Antragsteller zu 2. gezahlte Kindergeld lediglich mit einem Drittel des insgesamt für die drei Kinder des Antragstellers

zu 1. erbrachten Kindergelds berücksichtigt wird (*Hinweis auf §§ 74 Abs. 1, 76 des Einkommenssteuergesetzes <EStG>*).

Das SG hat einen Befundbericht bei der Hausärztin des Antragstellers zu 1., Frau Dr. \_\_\_\_\_ eingeholt (*BI 177 dA*) und ermittelt, dass der Antragsteller zu 1. im September 2014 bei einer Körpergröße von 186 cm ein Gewicht von 105,6 kg aufwies und am 15. März 2016 bei einer Körpergröße von 184 cm ein Gewicht von 99,7 kg. Hierzu haben die Antragsteller ausgeführt, es erschließe sich nicht, warum die befragte Hausärztin lediglich zwei Werte angegeben habe (*Schriftsatz v. 21. März 2016 = BI 185 dA*). Eine Tendenz sei erst bei mindestens drei Werten erkennbar. Die vorliegenden Angaben seien daher nicht interpretierbar; dies zu wissen, könne „auch einer studierten Juristin abverlangt werden“. Die Antragsteller haben ergänzend vorgetragen, dass das Körpergewicht des Antragstellers zu 1. im Mai 2014 bei 112 kg gelegen habe. Mit Blick auf die unterschiedlichen Körpergrößen ist ausgeführt worden, dass dies nicht lediglich Ausdruck des Alters sei, sondern auch der „durch Bewegungsmangel ... hervorgerufenen Körperhaltung durch stundenlanges Sitzen vor dem PC“.

Das SG Hildesheim hat den Antrag abgelehnt (*Beschl. v. 24. März 2016 = BI 193 dA*). Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Antragsteller derzeit keinen Anordnungsgrund (*Eilbedürftigkeit*) glaubhaft gemacht hätten. Es könne daher dahinstehen, ob die Antragsteller materiell-rechtlich einen Anspruch auf höhere Leistungen hätten. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung könne bei behaupteten zu niedrigen Leistungen für KdU nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn unmittelbare Konsequenzen für die Beibehaltung der Unterkunft drohten. Würde allein der Anspruch auf höhere Leistungen, unabhängig von der Eilbedürftigkeit, ausreichen, würden alle Verfahren hinsichtlich existenzsichernder Leistungen auf die Ebene des einstweiligen Rechtsschutzes verlagert. Das konterkarierte den prozessualen Sinn des einstweiligen Rechtsschutzes. Wäre jedes Verfahren ein Eilverfahren, ließe sich kein Verfahren vorrangig, in kürzerer Zeit entscheiden. Die Antragsteller hätten weder vorgetragen, die geschuldete Miete nicht gezahlt zu haben, noch hätten sie eine Kündigung der Wohnung oder auch nur eine Kündigungsandrohung des Vermieters vorgetragen. Soweit ihr Vorbringen dahin verstanden werden könne, der Antragsteller zu 1. widme Teile der Regelleistung in Mietzahlungen um, begründe dies keine Eilbedürftigkeit. Weder ergebe sich aus den vorliegenden Zahlen ein rapider Gewichtsverlust, noch erlaube das Verhältnis von Körpergröße zu Gewicht den Schluss auf Untergewicht (*wird ausgeführt*). Eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Antragstellern am 31. März 2016 zugestellt worden (*Postzustellungsurkunde unter BI 203a dA*).

Die Antragsteller haben gegen den Beschluss am 1. April 2016 Beschwerde bei dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt (*Schriftsatz v. selben Tage = BI 205 = BI 224 dA*). Sie verfolgen ihr Begehren unter teilweiser Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens fort. Ergänzend tragen sie, unter Betonung eines Zusammenhangs zwischen der behaupteten Minderernährung des Antragstellers zu 1. und den ungedeckten KdU (*Beschwerdeschrift v. 1. April 2016 = BI 205 dA, S. 5*), vor: Der Ansatz des SG, eine Eilbedürftigkeit nur in den Fällen anzunehmen, in denen unmittelbare Konsequenzen für die Beibehaltung der Unterkunft drohten, widerspreche höchstrichterlicher Rechtsprechung und Grundrechtsbelangen. Zwischenzeitlich betrage das Körpergewicht des Antragstellers zu 1. noch 97,4 kg (*Schriftsatz v. 1. Juni 2016 = BI 289 dA über einen Arztbesuch am 1. Juni 2016*).

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 24. März 2016 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft, unter Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfs und unter richtiger Zuordnung des Kindergelds zu gewähren.

Der Antragsgegner stellt den Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, die er für zutreffend hält.

## II.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Hildesheim vom 24. März 2016 ist zulässig und, soweit sie vom Antragsteller zu 1. geführt wird, teilweise begründet.

A. Die Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulässig.

1. Nach § 172 Abs. 1 SGG findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht (LSG) statt, soweit nicht im SGG anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne enthält – unter anderem – § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in der seit 25. Oktober 2013 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Oktober 2013 – BUK-Neuorganisationsgesetz (*BUK-NOG, BGBl I 3836*). Danach ist eine Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des

einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Die Berufung ist gegen Urteile der Sozialgerichte statthaft (§ 143 Hs. 1 SGG), soweit sich nicht aus den (*weiteren*) Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Zweiten Abschnitt des SGG etwas anderes ergibt (§ 143 Hs. 2 SGG). Zu den Vorschriften, aus denen sich etwas anderes ergibt, zählt § 144 SGG. Danach bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG); das gilt nicht, wenn es um wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr geht (§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Vorliegend begehren die Antragsteller die Verpflichtung des AG zur vorläufigen Gewährung höherer LSL. Es läge damit in der Hauptsache eine Klage iSv § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG vor, so dass eine Berufung nur statthaft wäre, würde der Wert des Beschwerdegegenstands einen Betrag von 750 Euro übersteigen. In den Verfahren nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG stellt der Senat für die Frage, welcher Zeitraum von einer einstweiligen Anordnung gestaltet werden kann, in den Fällen, in denen das streitige Rechtsverhältnis in zeitlicher Hinsicht bereits durch das Jobcenter geprägt worden ist, auf den dergestalt bestimmten Bewilligungsabschnitt ab (*hierzu Senatsbeschl. v. 3. Februar 2015 – L 9 AS 1384/14 B ER*); Zeiten vor der Beantragung von einstweiligem Rechtsschutz bei dem SG bleiben regelmäßig außer Betracht (*siehe bspw Senatsbeschl. v. 15. Oktober 2015 – L 9 AS 1267/15 B ER [II.B.1.b)] mwN*). Vorliegend bewilligte der AG den Antragstellern mit Bescheid vom 24. Februar 2016 LSL für den Zeitraum März bis August 2016. LSL für mehr als ein Jahr stehen damit nicht im Streit, so dass kein Fall von § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG vorliegt.

Beschwerdewert iSv § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG meint den in Euro auszudrückenden Wert des mit einem Rechtsmittel (*weiter*) verfolgten Begehrens (*vgl Senatsbeschl. v. 23. November 2015 – L 9 AS 1161/14 [B.1.] mwN aus der Rsp des Senats; Behn, in: Peters/Sautter/Wolff, SGG, 4. Aufl., § 144 – Stand 75. Lfg. 9/2002 – Rn 21; s.a. Udsching, in: Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, VIII Rn 14 = S. 313*). Im Verhältnis zueinander sind die beiden Antragsteller Streitgenossen, die in subjektiver Antragshäufung gemeinsam ihr Begehren verfolgen. Die von ihnen geltend gemachten Ansprüche sind – da es sich nicht um wirtschaftlich identische Streitgegenstände handelt – entsprechend § 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) zusammenzurechnen (*vgl Senatsbeschl. v. 6. August 2015 – L 9 AS 1081/15 B ER [II.B.]*; *s.a. BSG, Urt. 13. Juli 2004 – B 1 KR 33/02 R, SozR 4-2500 § 13 Nr. 3 = juris Rn 14; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 Rn 16*).

